



HSPVNRW

Zulässige Gesamtmasse (zGM)

Unvollständige (?) Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 02.04.2024

Zulässige Gesamtmasse

Sachverhalt

- Im Rahmen einer Verkehrskontrolle wird ein Iveco Daily 50 C 35 mit polnischer Zulassung angehalten. Technische Daten gemäß ZB I:
 - tzGM 3500 kg
 - zGM 3500 kg
 - Leermasse 2505 kg
- Bei der anschließenden Verwiegung konnte ff. festgestellt werden:
 - tatsächliche Gesamtmasse 7560 kg
 - tatsächliche Leermasse 3320 kg
 - Ladung 4240 kg
- Der Fahrer ist im Besitz einer gültigen polnischen Fahrerlaubnis der Klasse B.

Die tzGM wurde von 5000 kg auf 3500 kg abgelastet.

Zulässige Gesamtmasse

Sachverhalt

- Im Rahmen einer Verkehrskontrolle wird ein Iveco Daily 50 C 35 mit polnischer Zulassung angehalten.

Dachschlafkabine



Doppelbereitung

Zulässige Gesamtmasse

Sachverhalt

- Im Rahmen einer Verkehrskontrolle wird ein Iveco Daily 50 C 35 mit polnischer Zulassung angehalten.



FIN

Typgenehmigungsnummer für das Basisfahrzeug (Fahrgestell + Führerhaus); hergestellt in e3 = Italien iSd Rili 2007/46/EG

tzGM 3500 kg

tzGM 7000 kg Fahrzeugkombination

Typbezeichnung des Herstellers

Achslasten

Zulässige Gesamtmasse

Hinweis

- **Polen-Sprinter (Polensprinter)**
 - Das sind mit einer Dachschlafkabine ausgerüstete Transporter aus Osteuropa (überwiegend aus Polen) mit 3,5 t zGM.
 - Die Bezeichnung *Polen-Sprinter* ergibt sich aus dem vermeintlich ersten Herkunftsland dieser Transporter, Polen, und der Typbezeichnung eines typischen Vertreters dieser Fahrzeugklasse, dem Mercedes-Benz Sprinter. Entgegen der Bezeichnung kommen die Transporter jedoch nicht nur aus Polen; typische weitere Herkunftsländer sind Lettland, Litauen, Estland, Tschechien, Rumänien und Bulgarien.

<https://www.zdf.de/politik/frontal/polensprinter-auf-deutschen-strassen-100.html>

<https://de.everybodywiki.com/Polen-Sprinter>

Zulässige Gesamtmasse

Hinweis

- **Die Begriffe**
 - **zulässige Gesamtmasse (zGM)**
 - **zulässiges Gesamtgewicht (zGG)**
- werden im Folgenden synonym verwandt.**

Zulässige Gesamtmasse



Begriff

- Die VO (EU) 2018/858 verwendet die Begriffe ***Gesamtmasse*** und ***zulässige Gesamtmasse*** (zGM).

TypgenehmigungsVO

- Klasse N1: Kfz mit einer zGM von höchstens 3,5 t.

Art. 4 I lit. b), i)
VO (EU) 2018/858

- Die ***Gesamtmasse*** wird definiert als ***die technisch zulässige Gesamtmasse*** (tzGM).

Anhang I Nr. 1.4
VO (EU) 2018/858

Zulässige Gesamtmasse



Begriff

- Die Richtlinie 1999/62/EG verwendet ausschließlich den Begriff der **technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenem Zustand** (tzGM).
- Ebenso das BFStrMG und die Lkw-MautVO

Wegekosten- oder
Eurovignetten-Rili

Rili 1999/62/EG idF v. 24.2.2022 (Rili 2022/362)

Zulässige Gesamtmasse

Begriff



- Die VO (EU) Nr. 19/2011 verwendet ausschließlich den Begriff der **technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenem Zustand** (tzGM).

Fabrikschild und FIN

VO (EU) Nr. 19/2011 v. 11.01.2011 (Abl. EU Nr. L 8, S. 1)

Zulässige Gesamtmasse



Begriff

- Die VO (EG) Nr. 561/2006 verwendet ausschließlich den Begriff der **zulässigen Höchstmasse** (zHM).
 - Art. 4 lit. m) definiert diese als höchstzulässige Masse eines fahrbereiten Fahrzeugs einschließlich Nutzlast.
- Die VO (EU) Nr. 165/2014 verweist auf die VO (EG) 561/2006.

Lenk- und Ruhezeiten

FahrtschreiberVO

Zulässige Gesamtmasse



Begriff

- Die Richtlinie 96/53/EG unterscheidet zwischen den ***zulässigen Höchstgewichten*** für innerstaatliche Rechtsanwendung und den ***technisch zulässigen Gewichten***.

Rili zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr.

Rili 96/53/EG v. 25.07.1996 (Abl. EG Nr. L 277 v. 27.10.1996, S. 314)

Zulässige Gesamtmasse

Begriff

- Der Begriff der zulässigen Gesamtmasse (zGM) wird durchgängig benutzt im
 - StVG
- sowie der
 - StVO
 - FeV
 - siehe u.a. § 4 I FeV, § 6 FeV, § 6a FeV
 - FZV
 - siehe u.a. § 2 FZV, § 4 FZV

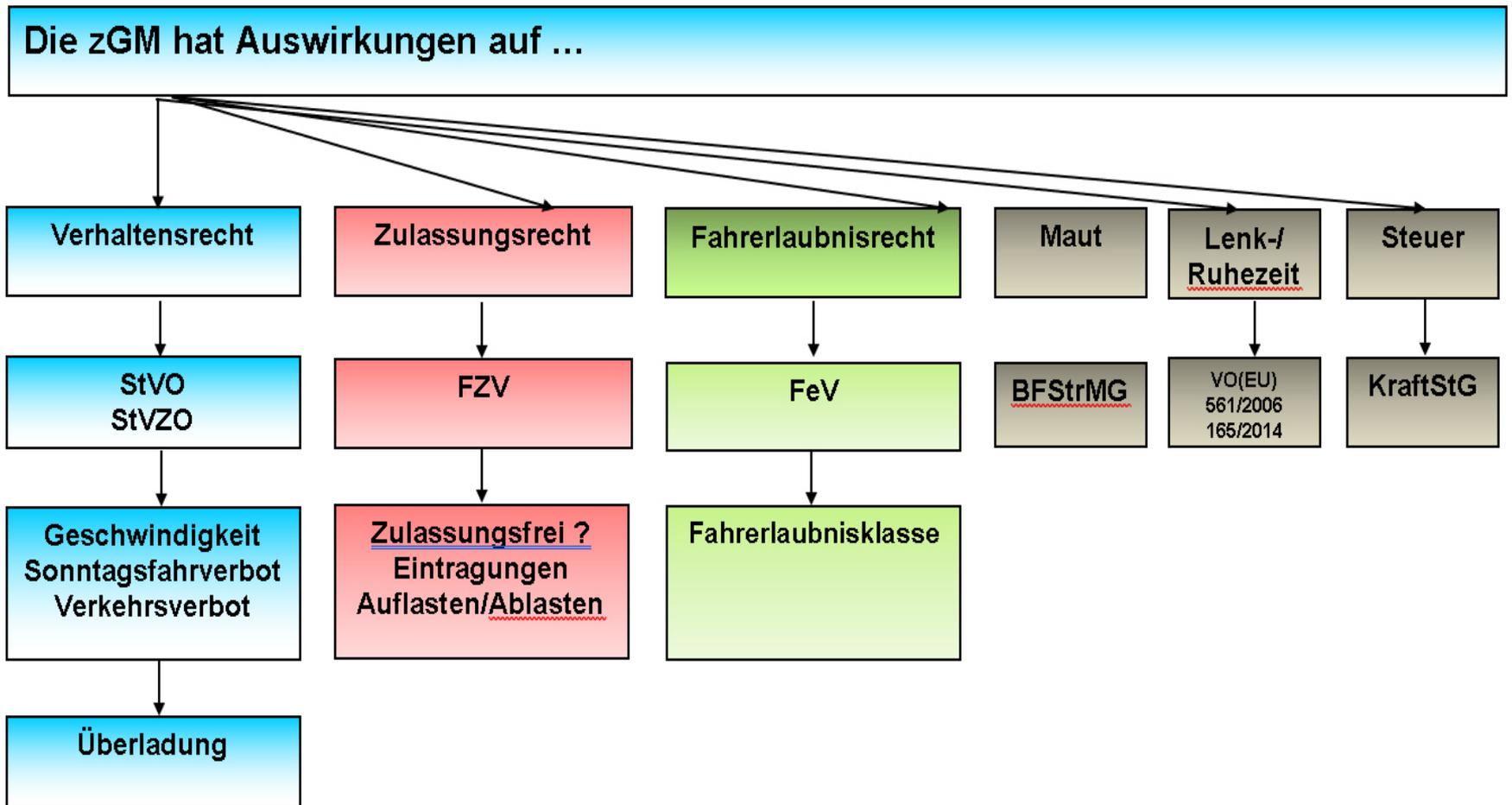
Zulässige Gesamtmasse

Begriff

- Die StVZO verwendet mehrheitlich den Begriff des zulässigen Gesamtgewichts (zGG).
 - siehe u.a. § 34 VII StVZO
- Die StVZO verwendet in Anlage XXIX (EG-Fahrzeugklassen) den Begriff ***zulässige Gesamtmasse*** (zGM).
 - Sie wird definiert als ***die technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand*** (tzGM).

Anlage XXIX,
Abschnitt 1, Satz 1

Zulässige Gesamtmasse



Zulässige Gesamtmasse

Definition

- Die zulässige Gesamtmasse bezeichnet die Summe aus Leermasse zzgl. maximaler Nutzlast (Zuladung) eines Kfz, eines Anhängers oder einer Fahrzeugkombination.

Zulässige Gesamtmasse

Definition

- **Unterscheide:**
 - **Technisch zulässige Gesamtmasse (tzGM)**
 - **Gesetzlich zulässige Gesamtmasse (zGM)**
 - **Zulässige Gesamtmasse für ein konkret zu bewertendes Fahrzeug**
 - **Individuelle zulässige Gesamtmasse**
 - **Amtlich zulässige Gesamtmasse**

Zulässige Gesamtmasse

Definition

- **Technisch zulässiges Gesamtgewicht (tzGM)**

... ist das Gewicht, das unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung und den Vorschriften über die Motorleistung und Bremsen nicht überschritten werden darf.

... ist in der ZB in Feld F.1 eingetragen.

... ist auf dem Fabrikschild eingetragen.

Zulässige Gesamtmasse

Definition

- **Gesetzlich zulässiges Gesamtgewicht (zGM)**

... ist das Gewicht, das unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 34 II Satz 2 StVZO und der Absätze 5 und 6 des § 34 StVZO nicht überschritten werden darf.

Zulässige Gesamtmasse

Definition

- **Gesetzlich zulässiges Gesamtgewicht (zGM)**

... ist das technisch zulässige Gesamtgewicht unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten - und im Vergleich zum technisch zulässigen Gesamtgewicht regelmäßig niedriger angesetzten - Höchstgrenzen des § 34 V, VI StVZO.

Legaldefinition § 34 III Satz 2 iVm § 34 V, VI StVZO

Zulässige Gesamtmasse

Definition

- **Gesetzlich zulässiges Gesamtgewicht**
 - Die in § 34 StVZO aufgeführten Höchstgrenzen der zGM stellen lediglich einen abstrakt-generellen Höchstwert für die jeweils dargestellte Fahrzeugart in Abhängigkeit zur Anzahl der Achsen dar.

Abstrakt-generell deshalb, weil der Bezug zu einem konkreten Fahrzeug fehlt.

Zulässige Gesamtmasse

Definition

- **Zulässige Gesamtmasse eines konkret zu bewertenden Fahrzeugs**

... ist die „*im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs*“.

Rili 1999/37/EG kons. Fassung
Anhang I, Kap. II 6

- **Zulässige Höchstmasse (zHM)**
- **Individuelle zulässige Gesamtmasse**

OVG Münster
VRS 118 (2010) Nr. 14, S. 61-64

- **Amtlich zulässige Gesamtmasse**

Hentschel/König/Dauer
Rn. 5 zu § 34 StVZO;
Karneth/Koehl
Rn. 4 zu § 34 StVZO

Zulässige Gesamtmasse

Definition



- **Zulässige Höchstmasse (zHM)**
 - **Höchstzulässige Masse eines fahrbereiten Fahrzeugs einschließlich Nutzlast.**

Art. 4 lit. m)
VO (EG) Nr. 561/2006
(Lenk- und Ruhezeiten)

Art. 2 I VO (EG) 165/2014
iVm
Art. 4 lit. m) VO (EG) Nr. 561/2006
(Lenk- und Ruhezeiten)

BALM (Hrsg.), Hinweise zu den
Sozialvorschriften im Straßen-
verkehr, 9/2023, S. 8

Zulässige Gesamtmasse

Definition

- **Zulässige Gesamtmasse eines konkret zu bewertenden Fahrzeugs**
 - Die zGM stellt das im Zulassungsverfahren festgestellte Gesamtgewicht dar, wie es in der Zulassungsbescheinigung des Kfz bzw. Anhängers eingetragen ist.
 - Es handelt sich insofern um die amtliche (höchst-) zGM des Kfz bzw. Anhängers.

BayObLG NZV 1997, 530
OLG Düsseldorf VRS 82 (1992), 233
OLG Karlsruhe VRS 73 (1987), 213 (216)

Zulässige Gesamtmasse

Definition

- **Zulässige Gesamtmasse eines konkret zu bewertenden Fahrzeugs**
 - ... darf die technisch zulässige Gesamtmasse nicht übersteigen.
 - Zumeist wird die gesetzlich zulässige Gesamtmasse übernommen.
 - Bei „Auflastung“ bzw. „Ablastung“ wird der individuelle Wert eingetragen.

Hentschel/König/Dauer
Rn. 5 zu § 34 StVZO
BMV 27.10.2021
Az: L24-GS 904

Zulässige Gesamtmasse

Definition

- **Zulässige Gesamtmasse eines konkret zu bewertenden Fahrzeugs**
 - **Das gilt auch, „wenn das amtliche Gesamtgewicht auf Wunsch des Fahrzeughalters weit unterhalb der für den Fahrzeugtyp üblichen zGM angesetzt [und eingetragen] wurde“ [„Ablasten“].**

OLG Karlsruhe VRS 73 (1987), 213 (216)
AG Freiburg VM 1992, Nr. 89
VG Köln 06.07.2010 -27 K 4077/08-
VG Köln 18.10.2016 -14 K 5946/15-

Zulässige Gesamtmasse

Definition

- **Zulässige Gesamtmasse eines konkret zu bewertenden Fahrzeugs**
 - Die Angaben zur zGM eines konkret zu bewertenden Fahrzeugs sind der zugehörigen Zulassungsbescheinigung zu entnehmen.
 - Es entspricht allgemeiner Verwaltungspraxis, Fahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen „abzulasten“. Eine solche Eintragung legt verbindlich die zGM des jeweiligen Fahrzeugs fest.

OVG Münster
VRS 118 (2010), Nr. 14, S. 61-64

Zulässige Gesamtmasse

Definition

- **Ablasten**
 - **Ablastungen sind idR bis auf das 1,25-fache der Leermasse des Fahrzeugs möglich.**
 - **Die geänderte –abgelastete- zGM darf nicht weniger als 125% der Leermasse betragen.**
 - **Die Nutzlast sinkt um den Betrag der Ablastung.**
 - **Bei einem Fahrzeug der Fahrzeugklasse N muss der überwiegende Teil der Nutzlast für den Warentransport zur Verfügung stehen. Ist der Anteil der Nutzlast für die Personen höher als der Anteil der Nutzlast für den Gütertransport, ist es kein Klasse N-Fahrzeug mehr, sondern ein Pkw.**

Zulässige Gesamtmasse

Eintragungen

- **Die technisch zulässige Gesamtmasse**

... ist auf der Zulassungsbescheinigung in **Feld F.1** vermerkt:

- „Technisch zulässige Gesamtmasse in kg“

- **Die zGM eines konkret zu bewertenden Fahrzeugs**

... ist auf der Zulassungsbescheinigung in **Feld F.2** vermerkt:

- „Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg“

Zulässige Gesamtmasse

Mehrstufen - Typgenehmigung

- **Das Verfahren, nach dem eine oder mehrere Genehmigungsbehörden [auch verschiedener Mitgliedstaaten] bescheinigen, dass –je nach Fertigungsstufe- ein Typ eines unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen [der VO (EU) 2018/858] entspricht.**

**Art. 3 Nr. 8
VO (EU) 2018/858**

Zulässige Gesamtmasse

Mehrstufen - Typgenehmigung

- **Basisfahrzeug**
 - Ein Fahrzeug, das für die erste Stufe einer Mehrstufen-Typgenehmigung verwendet wird.
- **Unvollständiges Fahrzeug**
 - Ein Fahrzeug, das mindestens eine weitere Vervollständigungsstufe durchlaufen muss, damit es den einschlägigen technischen Anforderungen der VO (EU) 2018/858 entspricht.

Art. 3 Nr. 24
VO (EU) 2018/858

Art. 3 Nr. 25
VO (EU) 2018/858

Zulässige Gesamtmasse

Kriterien für die Zuordnung von Fahrzeugen zur Klasse N

Zulassung

- Die zulässige Gesamtmasse bezeichnet die Summe aus Leermasse zzgl. maximaler Nutzlast (Zuladung) eines Kfz, eines Anhängers oder einer Fahrzeugkombination.
- Kriterien für die Zugehörigkeit zur Fahrzeugklasse N
 - Klasse N umfasst „für die Beförderung von Gütern ausgelegte und gebaute Kfz“.
- Wieviel Nutzlast muss ein Fahrzeug haben



Art. 4 I lit. b) VO (EU) 2018/858

Zulässige Gesamtmasse

Nummerierungsschema für die Typgenehmigung



Die EG-Typgenehmigungsnummer besteht, wie nachstehend im Einzelnen beschrieben, bei Typgenehmigungen von vollständigen Fahrzeugen aus vier und bei Typgenehmigungen von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einrichtungen aus fünf Abschnitten. Die Abschnitte werden jeweils durch das Zeichen „*“ getrennt.

**Anhang VII
Rili 2007/46 /EG**

**Ersetzt durch
VO (EU) 2018/858**

Zulässige Gesamtmasse

Nummerierungsschema für die Typgenehmigung



Abschnitt 1: Der Kleinbuchstabe „e“, gefolgt von der Kennziffer des Mitgliedstaats, der die EG-Typgenehmigung erteilt hat:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1 für Deutschland; | 19 für Rumänien; |
| 2 für Frankreich; | 20 für Polen; |
| 3 für Italien; | 21 für Portugal; |
| 4 für die Niederlande; | 23 für Griechenland; |
| 5 für Schweden; | 24 für Irland; |
| 6 für Belgien; | 25 für Kroatien; |
| 7 für Ungarn; | 26 für Slowenien; |
| 8 für die Tschechische Republik; | 27 für die Slowakei; |
| 9 für Spanien; | 29 für Estland; |
| 11 für das Vereinigte Königreich; | 32 für Lettland; |
| 12 für Österreich; | 34 für Bulgarien; |
| 13 für Luxemburg; | 36 für Litauen; |
| 17 für Finnland; | 49 für Zypern; |
| 18 für Dänemark; | 50 für Malta. |

huppertz.de

**Anhang VII
Rili 2007/46 /EG**

**Ersetzt durch
VO (EU) 2018/858**

Zulässige Gesamtmasse

Nummerierungsschema für die Typgenehmigung



Abschnitt 3:

Die Nummer der letzten Änderungsrichtlinie oder -verordnung (einschließlich der Durchführungsrechtsakte), nach der die Typgenehmigung erteilt wurde, im Einklang mit den folgenden Gedankenstrichen. In Fällen, in denen eine solche Änderungsrichtlinie oder -verordnung oder ein anwendbarer Durchführungsrechtsakt noch nicht existiert, wird die in Abschnitt 2 genannte Nummer in Abschnitt 3 wiederholt.

- Im Fall von Typgenehmigungen von vollständigen Fahrzeugen bedeutet dies die letzte Richtlinie oder Verordnung zur Änderung eines Artikels oder von Artikeln der Richtlinie 2007/46/EG.
- Im Fall von Typgenehmigungen von vollständigen Fahrzeugen nach dem Verfahren des Artikels 22 bedeutet dies die letzte Richtlinie oder Verordnung zur Änderung eines Artikels oder von Artikeln der Richtlinie 2007/46/EG, jedoch werden die beiden ersten Stellen (z. B. 20) durch die Buchstaben KS in Blockschrift ersetzt.

Anhang VII
Rili 2007/46 /EG

Ersetzt durch
VO (EU) 2018/858

Zulässige Gesamtmasse

Nummerierungsschema für die Typgenehmigung



Abschnitt 4: Eine vierstellige laufende Nummer (mit ggf. vorangestellten Nullen) für EG-Typgenehmigungen für vollständige Fahrzeuge oder eine vier- oder fünfstellige Nummer für eine nach einer Einzelrichtlinie oder Einzelverordnung erteilte Typgenehmigung, die die Basis-Typgenehmigungsnummer angibt. Die Reihenfolge beginnt mit 0001 für jede Basisrichtlinie oder -verordnung.

**Anhang VII
Rili 2007/46 /EG**

**Ersetzt durch
VO EU) 2018/858**

Zulässige Gesamtmasse

Nummerierungsschema für die Typgenehmigung

Zulassung



Abschnitt 5: Eine zweistellige laufende Nummer (mit ggf. vorangestellter Null), die die Erweiterung angibt. Die Reihenfolge beginnt mit 00 für jede Basis-Typgenehmigungsnummer.

3. Lediglich auf dem bzw. den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern entfällt Abschnitt 5.

Anhang VII
Rili 2007/46 /EG

Ersetzt durch
VO (EU) 2018/858

Zulässige Gesamtmasse

Nummerierungsschema für die Typgenehmigung



- **Fabrikschild**
 - **Der Hersteller des Basisfahrzeugs bringt das Fabrikschild und die FIN an.**

**Anhang IX, Nr. 4.1
VO (EU) 2018/858 iVm
ex-VO (EU) Nr. 19/2011**

Zulässige Gesamtmasse

Nummerierungsschema



- **Fabrikschild**

Jeder Hersteller einer zweiten oder nachfolgenden Fertigungsstufe bringt an den Fahrzeugen zusätzlich zu dem in der Verordnung (EU) Nr. 19/2011 vorgeschriebenen Fabrikschild ein weiteres Schild nach dem in der Anlage zu diesem Anhang gezeigten Muster an. Dieses Schild ist an einer gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle fest an einem Teil anzubringen, das normalerweise im Laufe der Verwendung des Fahrzeugs nicht ersetzt zu werden braucht. Es muss deutlich lesbar und dauerhaft sein und folgende Angaben in nachstehender Reihenfolge enthalten:

- den Namen des Herstellers,
- die Abschnitte 1, 3 und 4 der EU-Typgenehmigungsnummer,
- die Typgenehmigungsstufe,
- die FIN des Basisfahrzeugs,
- die technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs im beladenen Zustand, falls sich der Wert im Verlauf der betreffenden Genehmigungsstufe geändert hat,
- die technisch zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination im beladenen Zustand (falls sich der Wert im Verlauf der betreffenden Genehmigungsstufe geändert hat und das Fahrzeug als Zugfahrzeug verwendet werden kann). „0“ ist zu verwenden, wenn das Fahrzeug nicht als Zugfahrzeug verwendet werden darf,
- die technisch zulässige Gesamtmasse je Achse, angegeben in der Reihenfolge von vorn nach hinten, falls sich der Wert im Verlauf der betreffenden Genehmigungsstufe geändert hat,

Anhang IX, Nr. 4.2
VO (EU) 2018/858 iVm
ex-VO (EU) Nr. 19/2011

Zulässige Gesamtmasse

Kriterien für die Zuordnung von Fahrzeugen zur Klasse N



3.6. Die Fahrzeuge müssen eine in „kg“ ausgedrückte Gütertransportkapazität aufweisen, die mindestens der Personentransportkapazität entspricht.

3.6.1. Für diese Zwecke müssen die folgenden Gleichungen in sämtlichen Konfigurationen erfüllt sein, insbesondere, wenn alle Sitzplätze besetzt sind:

a) wenn $N = 0$:

$$P - M \geq 100 \text{ kg}$$

b) wenn $0 < N \leq 2$:

$$P - (M + N \times 68) \geq 150 \text{ kg}$$

c) wenn $N > 2$:

$$P - (M + N \times 68) \geq N \times 68$$

Es gilt Folgendes:

„P“ ist die technisch zulässige Gesamtmasse;

„M“ ist die Masse in fahrbereitem Zustand;

„N“ ist die Anzahl der Sitzplätze ohne den Fahrersitz.

3.6.2. Die Masse der am Fahrzeug angebrachten Ausstattung zur Unterbringung (z. B. Tank, Aufbau usw.), zum Umschlag (z. B. Kran, Hebevorrichtung usw.) und zur Sicherung (z. B. Sicherungseinrichtungen für die Ladung) von Gütern muss in M enthalten sein.

-huppertz.de

Anhang I
VO (EU) 2018/858

Zulässige Gesamtmasse

Kriterien für die Zuordnung von Fahrzeugen zur Klasse N



- **Masse in fahrbereitem Zustand (Leermasse)**
 - **Masse des Fahrzeugs mit dem zu mindestens 90% seines Fassungsvermögens gefüllten Kraftstofftanks zzgl. der Masse des Fahrers, des Kraftstoffs und der Flüssigkeiten, ausgestattet mit der Standardausrüstung gemäß den Herstellerangaben sowie, sofern vorhanden, der Masse des Aufbaus, des Führerhauses, der Anhängervorrichtung und des Ersatzrads sowie des Werkzeugs.**

In der Leermasse ist ein pauschal bemessenes Fahrergewicht von 75 kg enthalten. 

Art. 2 Nr. 4 lit. a)
VO (EU) Nr. 1230/2012

Zulässige Gesamtmasse

Kriterien für die Zuordnung von Fahrzeugen zur Klasse N

Zulassung

- **Leergewicht**
 - Ist das **Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs ohne austauschbare Ladungsträger [...]**, aber mit zu 90% gefüllten eingebauten Kraftstoffbehältern und zu 100% gefüllten Systemen für andere Flüssigkeiten [...] einschließlich des **Gewichts aller im Betrieb mitgeführten Ausrüstungsteile [...]**, zzgl. 75 kg als Fahrergewicht.

In der Leermasse ist ein pauschal bemessenes Fahrergewicht von 75 kg enthalten.

Die StVZO ist grds. nicht anwendbar

Zulässige Gesamtmasse

Kriterien für die Zuordnung von Fahrzeugen zur Klasse N



- **Berechnung gemäß Eintragungen in der ZB I**
 - **Formel: $P - (M + N \times 68) \geq 150 \text{ kg}$**
 - **$3500 \text{ kg} - (2505 \text{ kg} + 2 \times 68 \text{ kg}) \geq 150 \text{ kg}$**
 - **$859 \text{ kg} \geq 150 \text{ kg}$**
- **Berechnung gemäß Verwiegung**
 - **Formel: $P - (M + N \times 68) \geq 150 \text{ kg}$**
 - **$3500 \text{ kg} - (3320 \text{ kg} + 2 \times 68 \text{ kg}) \geq 150 \text{ kg}$**
 - **$44 \text{ kg} \geq 150 \text{ kg}$**

P = tzGM
M = Leermasse
N = Sitzplätze ohne Fahrer

Zulässige Gesamtmasse

Kriterien für die Zuordnung von Fahrzeugen zur Klasse N



- **Ergebnis**



Nach den Berechnungen gemäß der Formel des Anhangs I der VO (EU) 2018/858 auf der Grundlage der tatsächlichen Gewichte handelt es sich nicht mehr um ein Kfz der Fahrzeugklasse N.

- Die Leermasse beträgt 3320 kg, die zGM 3500 kg. In der Leermasse ist das Fahrergewicht bereits inkludiert.
 - Bei der verbleibenden Nutzlast von 180 kg sind jedoch 2 x 68 kg für potentielle Mitfahrer „reserviert“. Es verbleiben also nur 44 kg.

Zulässige Gesamtmasse

Kriterien für die Zuordnung von Fahrzeugen zur Klasse N



- Die VO (EU) 2018/858 regelt das Typgenehmigungsverfahren.
- Das Zulassungsrecht gehört nicht zum harmonisierten Recht der EU. Der eigentliche Zulassungsakt fällt immer noch in die alleinige Verantwortung des jeweiligen Zulassungsstaates (Territorialprinzip):
 - Die Mitgliedstaaten sind allein dafür zuständig, die gesetzlichen Voraussetzungen für die amtliche Zulassung festzulegen.

EuGH DAR 2004, 213

Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen



- **Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens**
 - **Art. 3 III WÜ iVm Kapitel III (Art. 35 ff.), Kapitel IV (Art. 41 ff.) WÜ iVm Anhang 4, 5 WÜ finden unmittelbare Anwendung in Deutschland.**

**Gesetz zum WÜ (BGBl. II 1977, 809)
Huppertz SVR 2010, 121
zust. HKD Rn. 20 zu § 3 FZV**

Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen



- **Jedes Kfz, jeder Anhänger und alle miteinander verbundenen Fahrzeuge im internationalen Verkehr müssen dem Anhang 5 entsprechen.**
 - **Technische Anforderungen an die Kfz und Anhänger.**

Art. 39 I S. 1 WÜ

- **Sie müssen ferner betriebssicher sein.**

Art. 39 I S. 2 WÜ

Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen



- **Art. 39 I WÜ, Anhang 5:**
 - **Technische Anforderungen an die Kfz und Anhänger**
 - **Jedes Fahrzeug im internationalen Verkehr muss den technischen Vorschriften genügen, die bei seiner ersten Inbetriebnahme in seinem Zulassungsland gelten.**

Anhang 5 Nr. 1 Satz 2 WÜ

Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen

Zulassung

- Erlöschen der Betriebserlaubnis
 - Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt, wenn [nachträglich **vorsätzlich**] Änderungen vorgenommen werden, durch die
 1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
 2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist.
 - Ist die Betriebserlaubnis [...] erloschen, so darf das Fahrzeug nicht [...] in Betrieb genommen werden.

Die StVZO ist grds.
nicht anwendbar



Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen

Zulassung

- **Anwendbarkeit der StVZO - Vorschriften**



Verstöße gegen die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO können bei ausländischen Fahrzeugen grundsätzlich nicht geahndet werden.

- **Vielmehr ist ein Verstoß gegen § 23 I S. 2 StVO einschlägig:**
 - **Wer ein Fahrzeug führt, hat zudem dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug [...] vorschriftsmäßig ist.**

BayObLG DAR 1978, 110
OLG Hamm VM 2009, Nr. 69
OLG Bamberg VD 2007, 321

Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen

Zulassung

- **Anwendbarkeit der StVZO - Vorschriften**
 - **Jedes Fahrzeug [...] muss den technischen Vorschriften genügen, die bei seiner ersten Inbetriebnahme in seinem Zulassungsland gelten.**
 - **Ein ausländisches Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland nur teilnehmen, wenn es betriebs- und verkehrssicher ist.**

Anhang 5 Nr. 1 Satz 2 WÜ

§ 46 IV FZV

Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen

Zulassung

- **Anwendbarkeit der StVZO - Vorschriften**
 - Die nachträgliche Auflastung der Leermasse von 2505 kg auf 3320 kg durch Änderung des Fahrzeugaufbaus kann also nur unter dem Aspekt der Betriebs- und Verkehrssicherheit beurteilt werden.
 - ! Das Kfz ist potentiell für eine zGM von 5000 kg gerüstet.
 - Verstärkter Fahrzeugrahmen, Doppelbereifung.
 - Das Ablasten auf 3500 kg ging mit technischen Veränderungen einher, denn die tzGM (Feld F.1) wurde verändert. Diese Grenze wurde aber auch durch die nachträgliche Änderung des Aufbaus nicht überschritten.
 - Keine Prüfung des erweiterten Aufbaus.



Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen

Zulassung

- **Anwendbarkeit der StVZO - Vorschriften**
 - **Über den § 31d I StVZO sind die Vorschriften über Gewichte von Fahrzeugen anwendbar:**
 - **„Ausländische Fahrzeuge müssen in Gewicht § 34 StVZO entsprechen“.**

Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen

Zulassung

- **Anwendbarkeit der StVZO - Vorschriften**
 - **Das tzGG darf nicht überschritten werden.**
 - **Das zGG ist das Gewicht, das unter Berücksichtigung der [folgenden] Bestimmungen nicht überschritten werden darf:**
 - **18,00 t**

§ 31d I StVZO iVm
§ 34 II S. 2 StVZO

§ 31d I StVZO iVm
§ 34 III S. 3 StVZO

§ 31d I StVZO iVm
§ 34 V Nr. 1 a) StVZO

Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen

Zulassung

- **Anwendbarkeit der StVZO - Vorschriften**
 - **Das tzGG darf nicht überschritten werden.**
 - **Die tzGM ergibt sich aus der ZB I (dortiges Feld F.1) und dem Fabrikschild.**
 - **Die Eintragung in Feld F.2 ist nicht einschlägig. Dabei handelt es sich um die im „Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse des in Betrieb befindlichen Fahrzeuges“.**

§ 31d I StVZO iVm
§ 34 II S. 2 StVZO

Huppertz/Rebler,
demnächst in:
VD und ZfS

Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen

Zulassung

- **Überladung**
 - Die zGM beträgt gemäß Eintragung in Feld F.1 der ZB I 3500 kg.
 - Die tatsächliche Gesamtmasse beträgt nach Verwiegung 7560 kg.
 - Daraus resultiert eine Überladung von 4060 kg (= 116%).
 - OWi entgegen § 34 III S. 3 StVZO iVm § 69a III Nr. 4 StVZO.
 - BKat Nr. 198.2 Tab. 3 lit. b)

Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen

Zulassung

- **Betriebsuntersagung**
 - **Erweist sich ein ausländisches Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, ist § 5 anzuwenden.**
 - **Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach der FZV oder StVZO, so kann die Zulassungsbehörde [...] den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.**

§ 48 | FZV

§ 5 | FZV

Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen

Zulassung

- **Betriebsuntersagung**

- *„In § 26 EG-FZV werden die Fahrzeuge behandelt, für die in den EU-Mitgliedstaaten eine EG-Typgenehmigung erteilt wurde. Diese Typgenehmigungen müssen in Deutschland ‚ohne Wenn und Aber‘ anerkannt werden, wenn die Vorschriften der jeweiligen Richtlinie [...] eingehalten werden.*
- *Wird gleichwohl festgestellt, dass die Fahrzeuge [...] trotz gültiger EG-Typgenehmigung und trotz Übereinstimmung bzw. vorgeschriebener Kennzeichnung nicht dem genehmigten Typ entsprechen, so kann ihre Zulassung bzw. ihr Inverkehrbringen, nicht verweigert werden. Vielmehr müssen sich die Maßnahmen auf die Unterrichtung der verantwortlichen Genehmigungsbehörde in dem betreffenden Mitgliedstaat beschränken.*
- *Lediglich in den Fällen in denen trotz gültigen EG-Typgenehmigung die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet wird, können in Deutschland für die Dauer von sechs Monaten Veräußerungen, Zulassungen und Inverkehrbringen untersagt werden.“*

Müko-StVR/Zunner,
Rn. 1ff. zu § 26 EG-FZV

Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen

Zulassung

- **Betriebsuntersagung**
 - **Erweist sich ein ausländisches Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig ...**

§ 48 I FZV

- **Voraussetzung ist die „erwiesene Unvorschriftsmäßigkeit“.**
- **Fahrzeug entspricht nicht den Zulassungsvorschriften oder den Bau- und Betriebsvorschriften.**

OVG Münster DAR
2013, 406

Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen

Zulassung

- **Betriebsuntersagung**
 - **Erweist sich ein ausländisches Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig ...**
 - Die „erwiesene Unvorschriftsmäßigkeit“ kann sich aufgrund § 46 IV FZV nur auf die „*Betriebs- und Verkehrssicherheit*“ beziehen.

§ 48 I FZV

Zulässige Gesamtmasse

Rechtsfolgen

Fahrerlaubnis

- **Fahren ohne Fahrerlaubnis**
 - **Die Leermasse von 3320 kg liegt um 180 kg (= verbleibende Nutzlast) unterhalb des zGM von 3500 kg.**
 - **Für dieses Kfz (zGM 3500 kg) ist die Fahrerlaubnisklasse B erforderlich.**
 - **Der Fahrer ist im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B.**
 - **Es liegt kein strafbares Fahren ohne Fahrerlaubnis entgegen § 21 I Nr. 1 StVG vor.**

Zulässige Gesamtmasse

Literatur

- **Huppertz, Die zulässige Gesamtmasse, in: ZfS 11/2013, 604**



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK Bernd Huppertz